



**Richtlinien  
für die Qualifizierung  
von Schießleitern (verantwortliche Aufsichtspersonen)**

**A) Voraussetzungen**

Der Schießleiter als verantwortliche Aufsichtsperson muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als verantwortliche Aufsicht erforderliche Sachkunde nach den §§ 5 -12 AWaffV.

Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen. Dieses ist die Voraussetzung zur Ausbildung als Schießleiter.

**Jäger mit gültigem Jagdschein und Polizeibeamte im Vollzug, erfüllen die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres. Sachkundelehrgänge die bei anerkannten Schießsportverbänden erworben wurden, werden ebenfalls vom BHDS anerkannt. Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten muss die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen. Dieses ist die Voraussetzung zur Ausbildung als Schießleiter.**

**B) Erforderliche Sachkunde für verantwortliche Aufsichtspersonen.**

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte
  - 1.1. Arten von Schießanlagen
    - 1.1.1. offene Schießstände
    - 1.1.2. teilgedeckte Schießstände
    - 1.1.3. geschlossene Schießstände
  - 1.2. Allgemeine Definitionen
    - 1.2.1. Schützenstand –(ständen)
    - 1.2.2. Schießbahn(en) mit Schießbahnsohle
    - 1.2.3. Scheibenstände/Zielobjekten
    - 1.2.4. Sicherheitsbauten/-einrichtungen
    - 1.2.5. Geschossfänge
    - 1.2.6. Gefahrenbereich (bei offenen Schießständen)
  - 1.3. Umfang der Zulassung
    - 1.3.1. Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
    - 1.3.2. Überprüfungen von Schießanlagen (§ 12 AWaffV)
  - 1.4. Ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
    - 1.4.1. erforderliche Kennzeichnungen
    - 1.4.2. Feuerlöscher
    - 1.4.3. Fluchtwege
    - 1.4.4. Reinigung bei Raumschießanlagen
    - 1.4.5. Erste-Hilfe-Material
  - 1.5. Schießstandrichtlinien
  - 1.6. Schießstandordnung
2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
  - 2.1. Ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)



- 2.2. Unzulässige Übungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 WaffG und § 7 AWaffV)
- 2.3. Zulässige Übungen auf Schießstätten (§ 9 AWaffV)
- 2.4. Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche (§ 10 AWaffV)
  - 2.4.1. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 WaffG)
    - Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
    - Schießen durch Jugendliche (15 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
  - 2.4.2. Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
  - 2.4.3. Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG
- 2.5. Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
- 2.6. Aufsicht (§11 AWaffV)
  - 2.6.1. Ständige Beaufsichtigung
  - 2.6.2. Ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen
  - 2.6.3. Transport der Waffen
  - 2.6.4. Sicherer Umgang mit der Schusswaffe
  - 2.6.5. Verwendung von Munition durch Wiederlader
  - 2.6.6. Untersagung der Teilnahme am Schießen
  - 2.6.7. Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen
- 3. Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte
  - 3.1. Transportbehälter
  - 3.2. Waffenraum
- 4. Versicherung
  - 4.1. Versicherung (§ 27 Abs. 1 WaffG)
  - 4.2. Versicherung durch die VBG
- 5. Verhalten bei Unfällen
  - 5.1. Besonnenes Handeln
  - 5.2. Informationen der erforderlichen Stellen
- 6. Sportordnung
  - 6.1. Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen
  - 6.2. Besondere Regeln
  - 6.3. zulässige Sportgeräte und Hilfsmittel
  - 6.4. Anschläge
  - 6.5. Durchführung von Schießwettkämpfen

## C) Verfahren

**Die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen soll in einem Zeitrahmen von 20 Unterrichtseinheiten (45 min.) umfassen. Sie wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Bei Nichterreichen der benötigten Punktzahl kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.**